

Wichtige Info zu CORONA

Hinweise und Regeln für externe Dienstleister

Am 16. März 2022 tritt die von Bundestag und Bundesrat beschlossene **einrichtungsbezogene Impfpflicht** zum Schutz vulnerabler Gruppen nach § 20a Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Kraft. Dies ist (zunächst) befristet bis zum 31.12.2022. Um in den vom Geltungsbereich des Gesetzes erfassten Einrichtungen ab dem 16. März „tätig“ werden zu können, bedarf es eines gültigen Impf- oder Genesenennachweises im Sinne des § 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung.

Ab dem 01. Oktober können externe Personen nur dann weiter für uns tätig sein, wenn Sie einen der folgenden Nachweise vorlegen können:

- Gültiger Nachweis des vollständigen Impfschutzes (mindestens drei Impfungen, bzw. 2 Impfungen und ein Nachweis über eine Infektion)
- Gültiger Genesenen-Nachweis entsprechend §22a IfSG (nicht älter als drei Monate)

Für Personen, die einen dieser Nachweise ab dem 15. März 2022 nicht vorlegen können, besteht laut Gesetz ab dem 16. März ein Betretungs- und Tätigkeitsverbot für unsere von der Impfpflicht betroffenen Einrichtungen.

Hinweise:

- Es gilt eine generelle FFP2-Maskenpflicht in allen Innenräumen
- Die Vorlage eines negativen Schnelltest (nicht älter als 24 Stunden)
- Hände müssen beim Eintreten desinfiziert werden
- Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist überall wo möglich einzuhalten